

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 52 (1979)

Heft: 12

Artikel: Revision der Verordnung über das militärische Kontrollwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518758>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision der Verordnung über das militärische Kontrollwesen

Der Bundesrat hat die Verordnung über das militärische Kontrollwesen (VmK) revidiert. Dabei sind in erster Linie jene Bestimmungen neu gefasst worden, die im Zusammenhang mit den Strafbestimmungen der Kontrollverordnung den völkerrechtlichen Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht mehr entsprochen haben.

Wie dies im revidierten Militärstrafgesetz für Disziplinarstrafen vorgesehen ist, soll künftig auch ein aufgrund der Kontrollverordnung mit einfachem oder scharfem Arrest Bestrafter beim Ausschuss des zuständigen Militärappellationsgerichts, bzw. beim Militärkassationsgericht Beschwerde führen können. Gleichzeitig werden die Strafbestimmungen jenen der Disziplinarstrafordnung angepasst und verschiedene Lücken, etwa in bezug auf Verfahren und Fristenlauf, geschlossen. Ebenso werden die Bussenbeträge erhöht.

Anpassung der Militärversicherungsrenten

Der Bundesrat hat die letztmals auf Anfang 1976 an die Teuerung angepassten Renten der Militärversicherung dem Index-Stand von Ende Oktober dieses Jahres angeglichen. Er folgt damit seinem Beschluss vom 2. Mai 1979, der festlegt, dass die Renten der Militärversicherung im Sinn einer Koordinierung der Rentenanpassung innerhalb der Sozialversicherungen zusammen mit den AHV/IV-Renten geändert werden müssten. Die Angleichung der Militärversicherungsrenten tritt deshalb zusammen mit der vervollständigten 9. AHV-Revision auf den 1. Januar 1980 in Kraft.

Die Erhöhung der Militärversicherungsrenten beträgt zwischen 8,5 % für die vor dem 1. Januar 1976 zugesprochenen Dauerrenten und 5 % für die Renten von 1978. Zeitlich befristete und Neurenten werden entsprechend dem im Zeitpunkt ihrer Festsetzung ausgewiesenen Jahresverdienst angepasst, so weit er damals den bisher anrechenbaren Höchstverdienst überstieg. Ebenso müssen Renten für erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität neu festgesetzt werden. Der bei der Rentenfestsetzung höchstens anzurechnende Jahresverdienst wird um 8,5 % auf 60 973 Franken erhöht.

Die jährlich ausbezahlte Rentensumme der Militärversicherung beträgt zur Zeit rund 100,5 Millionen Franken. Die im Voranschlag 1980 eingestellten 107 Millionen Franken sollten deshalb zur Deckung der mit der Rentenanpassung entstehenden Mehrkosten von rund 7 Millionen Franken ausreichen.

EMD Info

Energieminister Willi Ritschard spricht:

«Es gibt Menschen, denen ein Licht erst dann aufgeht, wenn das Licht ausgeht.»

«Die Energieversorgung ist eine zu ernste Sache, als dass man sie den Energieproduzenten allein überlassen darf.»

«Die Angst vor Energie ist immer berechtigt. Überraschend ist nur, dass es Leute gibt, die glauben, diese Angst sei neu.»